

RS OGH 1985/12/5 13Os178/85, 11Os13/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1985

Norm

StPO §56

StPO §296

Rechtssatz

Nur ausnahmsweise und zwar entweder aus Gründen des Sachzusammenhangs, wenn nämlich über eine dieselbe Partei betreffende Nichtigkeitsbeschwerde meritorisch (öffentliche oder nichtöffentliche) abzusprechen ist, oder aus Gründen der Prozeßökonomie, wenn über die Berufung einer Partei in derselben Entscheidung befunden werden kann wie über die Nichtigkeitsbeschwerde einer anderen Partei, wird die Zuständigkeit zur Berufungserledigung dem OGH übertragen (§ 296 Abs 1 StPO). Nach Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten in nichtöffentlicher Sitzung wird diese spezielle Zuständigkeitsregelung für die Berufung der Staatsanwaltschaft, die keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, nicht wirksam, weshalb über dieses Rechtsmittel das örtlich zuständige OLG zu entscheiden hat. (13 Os 163/81, 13 Os 170/85).

Entscheidungstexte

- 13 Os 178/85
Entscheidungstext OGH 05.12.1985 13 Os 178/85
- 11 Os 13/87
Entscheidungstext OGH 24.02.1987 11 Os 13/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0096744

Dokumentnummer

JJR_19851205_OGH0002_0130OS00178_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>